

04.02.2022

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

## **A Problem**

Mit diesem Gesetz sind Änderungen im Heilberufsgesetz (HeilBerG NRW) vorgesehen. Diese sind durch die Anpassung des Heilberufsgesetzes NRW an das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) und die dort erfolgte Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung notwendig geworden.

## **B Lösung**

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Heilberufsgesetzes NRW an die erfolgte Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung. Zudem sollen Personen, die möglicherweise durch ein Studium im Ausland und entsprechende Berufsankennung oder durch Zuzug aus einem anderen Bundesland, in dem entsprechende Studiengänge zu früheren Staatsprüfungen führen könnten, bereits eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 in Nordrhein-Westfalen haben, als Kammerangehörige in die Psychotherapeutenkammer NRW aufgenommen werden können. Dies wird mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes erreicht.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Durch das Gesetz entstehen dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

Datum des Originals: 01.02.2022/Ausgegeben: 07.02.2022

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung führt zu dem Ergebnis, dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer festzustellen sind.

**I Befristung**

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

#### Heilberufsgesetz (HeilBerG)

##### Artikel 1

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, im Folgenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Psychotherapeutenkammer,“.

##### § 1

#### Kammern für Heilberufe

Im Land Nordrhein-Westfalen werden als berufliche Vertretungen der

1. Ärztinnen und Ärzte  
die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
2. Apothekerinnen und Apotheker  
die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
3. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Pflegefachpersonen)  
die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,
4. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)  
die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW),
5. Tierärztinnen und Tierärzte  
die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,

6. Zahnärztinnen und Zahnärzte  
die Zahnärztekammern Nordrhein und  
Westfalen-Lippe

errichtet. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern bestimmen die Hauptsatzungen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

**§ 15**  
**Zahl der Mitglieder**

(1) Jeder Kammerversammlung gehören mindestens 41 und höchstens 121 Mitglieder an.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für je

a) 250 Angehörige der Ärztekammern,

b) 80 Angehörige der Apothekerkammern,

c) 2 000 Angehörige der Pflegekammer,

- aa) In Buchstabe d werden die Wörter „jeder Berufsgruppe“ gestrichen.

d) 100 Angehörige jeder Berufsgruppe der Psychotherapeutenkammer,

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, ist anstelle der Regelung in Satz 1 Buchstabe d in jedem Wahlkreis jeweils pro 100 Angehörigen der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.“.

e) 50 Angehörige der Tierärztekammern,

f) 75 Angehörige der Zahnärztekammern

ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Wahlen, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, sind die Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer von den Kammerangehörigen in getrennten Wahlgängen für die Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung haben innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, ob sie in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten das Stimmrecht ausüben wollen. Gehören Kammerangehörige mehreren Berufsgruppen an, so haben auch sie innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die Kammerversammlung kann auch die Ausübung des Stimmrechts in beiden Berufsgruppen zulassen. Ab dem 1. Januar 2025 werden Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer nicht mehr getrennt nach Berufsgruppen durchgeführt.“

(3) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer sind von den Kammerangehörigen ihrer jeweiligen Berufsgruppe in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gehören Kammerangehörige beiden Berufsgruppen an, so haben sie innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die Kammerversammlung kann auch die Ausübung des Stimmrechts in beiden Berufsgruppen zulassen.

(4) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Pflegefachpersonen sind von den Kammerangehörigen ihrer jeweiligen Tätigkeitsfelder in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gehören Kammerangehörige mehreren

Tätigkeitsfeldern an, so haben sie innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, in welcher Gruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.

(5) Würde aufgrund von Absatz 2 die Mindestzahl nicht erreicht oder die Höchstzahl überschritten, so ist unter Berücksichtigung der Zahl der Kammerangehörigen in den Wahlkreisen die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung entsprechend zu erhöhen oder zu mindern.

## **§ 24 Kammervorstand**

3. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder ein -therapeut“ durch die Wörter „oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder eine Fachpsychotherapeutin oder ein Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche“ ersetzt.

(1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer gehört wenigstens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein -therapeut an. Dem Vorstand der Pflegekammer gehören mindestens zwei in der Altenpflege beschäftigte Mitglieder an, weiterhin sollen nach Möglichkeit Beschäftigte der Tätigkeitsfelder der ambulanten und stationären Pflege ausgewogen vertreten sein. Im Vorstand der Pflegekammer soll der Frauenanteil den prozentualen Frauenanteil der Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln, er muss aber mindestens bei 50 Prozent liegen.

(2) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(3) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

(4) Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dieses verlangt.

**§ 49**

**Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung**

4. § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Psychotherapeutenkammer in den Fachrichtungen:

1. Psychotherapie für Erwachsene,
2. Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
3. Neuropsychologische Psychotherapie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.“

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Psychotherapeutenkammer in den Fachrichtungen:

1. Psychologische Psychotherapie,
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

und in Verbindungen dieser Fachrichtungen.

(2) Die Weiterbildung nach § 36 Abs. 7 umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt und geschlechtsspezifischer Unterschiede sowie die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(3) Abweichend von § 36 Abs. 6 kann die Kammer Tätigkeiten in eigener Praxis für die Weiterbildung anerkennen, wenn die Weiterbildung unter Supervision ermächtigter Kammerangehöriger durchgeführt wird, die die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 2 und 3 erfüllen, und eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten nicht zu befürchten ist.

(4) Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 33 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der

psychotherapeutischen Entwicklung  
Rechnung tragen und

3. regelmäßig fallbezogene Supervisions-  
tätigkeit ausgeübt wird.

(5) Eine im übrigen Geltungsbereich des Psychotherapeutengesetzes erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 33 zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes werden insbesondere die folgenden notwendigen Änderungen umgesetzt:

- Anpassung der Bezeichnung der Psychotherapeutenkammer an die Berufsbezeichnung in § 1 des Psychotherapeutengesetzes und Aufnahme von Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 als Kammerangehörige (§ 1 Satz 1 Nummer 4);
- Eröffnung der Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung für Personen, die über eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes verfügen (§ 15 Absatz 2);
- Abdeckung des Versorgungsbereichs der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen zukünftig auch von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche (§ 24 Absatz 1 Satz 2);
- Anpassung der Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, so dass auch Personen mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2021 umfasst sind (§ 49 Absatz 1).

### B Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1:

Änderung des Heilberufsgesetzes

#### Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird ermöglicht, Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 als Kammerangehörige aufzunehmen. Diese Personen waren nach der bisherigen Gesetzeslage keine Kammerangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW. Die Bezeichnung der Psychotherapeutenkammer soll an die Berufsbezeichnung in § 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 angepasst werden, die die Langfassung der Bezeichnung zukünftig entbehrlich macht.

#### Zu Nummer 2 a)

Mittelfristig erscheint es nicht mehr erforderlich, Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW getrennt nach den drei möglichen Berufsgruppen durchzuführen. Daher wird ab der übernächsten Wahl, die voraussichtlich im Jahr 2029 durchgeführt werden wird, nur noch eine Wahlgruppe für alle drei Berufsgruppen vorgesehen.

#### Zu Nummer 2 b)

Die voraussichtliche nächste Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer erfolgt spätestens im Sommer 2024, also zu einem Zeitpunkt, zu dem nur sehr vereinzelt mit Kammerangehörigen, die über eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 verfügen werden, zu rechnen ist. Diesen wenigen Kammerangehörigen muss einerseits die Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung eröffnet werden, andererseits werden sie aufgrund ihrer geringen Anzahl voraussichtlich nicht in der Lage sein, als eigenständige Berufsgruppe einen oder mehrere Sitze in der

Kammerversammlung zu erlangen. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung ermöglicht daher für die nächste Kammerwahl eine Zuordnung zu den bisherigen Berufsgruppen.

**Zu Nummer 3**

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, dass der Versorgungsbereich der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen zukünftig auch von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche abgedeckt werden wird.

**Zu Nummer 4**

Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 hat der Deutsche Psychotherapeutentag Weiterbildungen in den Gebieten Psychotherapie für Erwachsene, Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Neuropsychologische Psychotherapie beschlossen. Daher muss die bisherige Regelung angepasst werden.

**Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.  
Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.